

Sitzung vom 29. August 2012

872. Anfrage (Bürokratie im Veterinäramt)

Die Kantonsräte Cyrill von Planta und Beni Schwarzenbach, Zürich, haben am 11. Juni 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Viele Bürger empfinden das Veterinäramt als übermässig bürokratisch.

In diesem Zusammenhang bitten wir die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. *Beissende Hunde*: Stimmt es, dass Hundehalter, die einen freiwilligen Verhaltenstest für ihr Tier durchführen wollen, bis zu zwei Jahre warten müssen? Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass Hundehalter, die auf diese Weise selbstverantwortlich handeln, durch Hinhalten bestraft werden sollen? Wie lange ist die durchschnittliche Wartezeit für einen Verhaltenstest heutzutage (Wir bitten um Aufschlüsselung nach freiwilligen und obligatorischen Tests)? Gab es während der Wartezeit Bissfälle?
2. *Praxisvertretungen*: Weshalb besteht das Veterinäramt bei Praxisvertretungen durch praktizierende Tierärzte anderer Kantone auf einem Leumundszeugnis und einer Kopie des Staatsexamens? Teilt der Regierungsrat unsere Ansicht, dass eine Praxisbewilligung in einem anderen Kanton ausreichen würde, oder bestehen interkantona Diskrepanzen bezüglich der Qualifikation von Tierärzten?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Cyrill von Planta und Beni Schwarzenbach, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Das Veterinäramt ist für über 25 verschiedene Bewilligungsverfahren zuständig, deren Rechtsgrundlagen sich in der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- und Gesundheitsgesetzgebung finden. Jährlich erteilt und überwacht das Veterinäramt rund 330 Bewilligungen nach Tierseuchenrecht und 1400 Bewilligungen nach Tierschutzrecht, behandelt über 200 Seuchenfälle und arbeitet über 2000 Dossiers im Bereich Tierschutz und Bissvorfälle mit Hunden auf. Zudem werden bei 180000 Schlachtieren Fleischkontrollen durchgeführt und fast 1400 Fintel-tierfälle bearbeitet.

Die in der vorliegenden Anfrage erwähnten Beispiele betreffen einerseits eine Dienstleistung, die nicht im eigentlichen Aufgabenbereich des Veterinäramts liegt (freiwillige Verhaltenstests für Hunde), und andererseits einen Bewilligungssachverhalt, wie er durchschnittlich einmal jährlich vorkommt (Bewilligung für einen Praxisvertreter mit Praxisbewilligung eines anderen Kantons).

Zu Frage 1 (Beissende Hunde):

Das Veterinäramt ist gemäss Hundegesetz vom 14. April 2008 (HuG; LS 554.1) zuständig für alle Vollzugsaufgaben, die ein kynologisches oder veterinärmedizinisches Fachwissen benötigen. Dazu gehören auch Abklärungen bei Meldungen zu Bissvorfällen und übermässigem Aggressionsverhalten (§ 17 HuG), die unter anderem auch Wesensbeurteilungen umfassen. Ob eine Wesensbeurteilung notwendig ist, entscheidet das Veterinäramt nach fachlichen Kriterien im Einzelfall. Anlässlich einer Wesensbeurteilung wird geprüft, ob ein Hund in nachgestellten Alltagssituationen ein nicht angepasstes, aggressives Verhalten aufweist und wie ein Hund durch die Halterin oder den Halter in diesen Situationen kontrolliert werden kann. Der Test gibt hingegen keine bzw. nur teilweise Auskunft über die Gründe, weshalb ein bestimmtes Verhalten auftritt, was aber regelmässig der Beweggrund für Begehren um Durchführung einer freiwilligen Wesensbeurteilung ist. Bei Begehren um freiwillige Wesensbeurteilung werden deshalb die jeweiligen Halterinnen oder Halter kontaktiert, um zu erfahren, was sie sich von der Wesensbeurteilung erhoffen, und um ihnen mögliche Alternativen aufzuzeigen, wie z. B. die Begutachtung durch privat tätige Spezialistinnen und Spezialisten für Hundeverhalten und Verhaltenstherapie.

Im Nachgang zum Fall Oberglatt wurde im Dezember 2005 eine Leinen- und Maulkorbpflicht für Hunde bestimmter, als besonders gefährlich geltender Rassen und deren Kreuzungen in die damalige Hundeverordnung vom 11. November 1971 (aHuV; LS 554.51) eingeführt. Im Mai 2006 wurde die Leinen- und Maulkorbpflicht dahingehend ergänzt, dass unter bestimmten Voraussetzungen von der grundsätzlich bestehenden Pflicht befreit werden konnte. In diesem Rahmen wurden erstmals Wesensbeurteilungen in der Hundegesetzgebung des Kantons Zürich eingeführt, die darüber hinaus auch bei der Prüfung von Meldungen betreffend auffälligen Hunden vorgesehen wurden. Gleichzeitig wechselte die Zuständigkeit für das Hundewesen von der Sicherheitsdirektion zur Gesundheitsdirektion bzw. zum Veterinäramt. Da zunächst die entsprechende Infrastruktur wie Testgelände und Material, insbesondere aber eine genügende Anzahl Fachpersonen gesucht und ausgebildet werden musste, kam es in der Anfangsphase zu Wartezeiten von einigen Monaten. Erneut zu längeren Wartezeiten kam

es bei Inkrafttreten des neuen Hundegesetzes auf den 1. Januar 2010 wegen der übergangsrechtlichen Haltebewilligung für Hunde verbotener Rassetypen (§ 30), die ebenfalls von einer Wesensbeurteilung abhängig gemacht wurde (§ 25 Hundeverordnung vom 25. November 2009 [HuV]; LS 554.51), was die Zahl der durchzuführenden Wesensbeurteilungen vorübergehend deutlich ansteigen liess.

Da die Hunde vor der Wesensbeurteilung an das Tragen des Maulkorbs gewöhnt werden müssen und dies einige Zeit beansprucht, beträgt die kürzeste Zeitspanne zwischen Aufgebot und Durchführung der Wesensbeurteilung vier Wochen. Heute beträgt die durchschnittliche Wartezeit rund fünf bis sechs Wochen ab Einreichung der vollständigen Unterlagen durch die Hundehalterin bzw. den Hundehalter. Die Wartezeit für freiwillige Tests ist etwa gleich lang. Im Einzelfall kann sich die Zeit bis zur Durchführung allerdings verlängern, da das gesicherte Gelände, auf dem die Wesensbeurteilungen stattfinden, auch anderweitig genutzt wird oder dieses infolge Lärmimmissionen durch eine in der Nähe liegende Militäranlage für die Wesensbeurteilung nicht genutzt werden kann. Weit häufiger kommt es aber zu Verzögerungen, weil der Hund erkrankt oder die Person, die den Hund hält, krank ist, Ferien bezieht oder von der Arbeit unabhkömmlich ist.

Das Veterinäramt prüft seit Mai 2006 jährlich zwischen 1000 und 1200 Bissvorfälle. In einigen wenigen Fällen mit behördlich angeordneter Wesensbeurteilung wurde bekannt, dass es zu einem weiteren Vorfall seit der ersten Meldung und der Durchführung der Wesensbeurteilung gekommen ist. Die Anzahl der Fälle ist aber sehr gering, weil das Veterinäramt in Fällen mit hohem Wiederholungsrisiko jeweils Sofortmassnahmen wie Leinen- und Maulkorbpflicht oder die vorsorgliche Beschlagnehmung des Hundes anordnet, bis die Abklärungen einschliesslich Wesensbeurteilung abgeschlossen und die definitiven Massnahmen umgesetzt sind.

Zu Frage 2 (Praxisvertretungen):

Gemäss § 8 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 (GesG; LS 810.1) ist die Vertretung einer selbstständig tätigen Person im Gesundheitswesen bewilligungspflichtig. Diese Regelung gilt auch für die Praxisvertretungen von Tierärztinnen und Tierärzten. Das auf der Homepage des Veterinäramtes aufgeschaltete Formular «Tätigkeit als Medizinalperson: Gesuch betreffend tierärztlicher Vertretung» zeigt auf, welche Dokumente beizubringen sind, sofern diese dem Veterinäramt nicht schon vorliegen.

Im Falle einer Tierärztin oder eines Tierarztes, die bzw. der bereits über eine Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons verfügt, aber im Rahmen der Vertretung erstmals im Kanton Zürich tätig

werden möchte, wird aufgrund des freien Marktzuganges nach Art. 2 Abs. 1 des Binnenmarktgesetzes vom 6. Oktober 1995 (BGBM; SR 943.02) einzig eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (sogenanntes «Certificate of Good Standing») des Herkunftskantons verlangt. Dies ist ein Nachweis über die Berechtigung zur uneingeschränkten Ausübung des tierärztlichen Berufes, der darüber hinaus bestätigt, dass keine rechtlichen oder disziplinarischen Massnahmen eingeleitet worden sind; im Herkunftskanton hängige (noch nicht rechtskräftig abgeschlossene) Verfahren sind im eidgenössischen Medizinalberuferegister noch nicht eingetragen, sodass diese für die Bewilligung der Berufsausübung entscheidende Information nur über ein Certificate of Good Standing in Erfahrung gebracht werden kann. Die zusätzlich geforderte Einreichung einer Kopie des Tierarzt-Diploms diene in der Anfangsphase der Einführung des Medizinalberuferegisters zur Überprüfung des korrekten Eintrags, bei den dort elektronisch registrierten Inhaberinnen und Inhabern von eidgenössischen Diplomen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi